



AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. **AMFT^{inside} AMFT-Fachseminar am 24. April 2025 – Jetzt als AMFT-Mitglied KOSTENFREI anmelden!**
2. **AMFT^{inside} Save the Date: AMFT-Generalversammlung 2024**
3. **AMFT^{inside} Neues AMFT-Merkblatt: Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden**
4. **Warnpflicht verletzt: Tiefbaubetrieb bleibt im Regen stehen**
5. **Kaution, Kündigung, Rücktritt: Wer schützt wen?**
6. **Werkverträge**
7. **Baurelevante Punkte im Regierungsprogramm**
8. **Motorbezogene Versicherungssteuer für E-Autos**
9. **Das Aus für die Bildungskarenz - Was nun zu beachten ist!**
10. **VFF-Webinarreihe - Unternehmensstrategie stärken – Liquidität, Nachfolge & Fehlzeiten meistern**
11. **Webinar Bauproduktenverordnung und digitaler Produktpass**
12. **34. Österreichischer Stahlbautag - Der Branchentreff für den Stahlbau!**
13. **E-DAY 2025 - Jetzt anmelden: Digitalisierung trifft Nachhaltigkeit – Chancen für Ihr Unternehmen**
14. **Webinar „CBAM Kostenmanagement & Optimierung“ – Frist für Fragen vorab: 12. Mai 2025**
15. **Aktuelles aus der Normung**
16. **Baukostenveränderungen Februar 2025**

1. **AMFT^{inside} AMFT-Fachseminar am 24. April 2025 – Jetzt als AMFT-Mitglied KOSTENFREI anmelden!**



Das Fachseminar richtet sich mit dem Programm (siehe folgend) fast ausschließlich an unsere Metallbauunternehmen und es wird für Mitarbeiter von AMFT-Mitgliedsbetrieben kostenfrei ermöglicht.

Neben den aktuellen und praxisbezogenen Informationen gibt es eine exklusive LIVE – Einbruchs- und Hagelwiderstandsprüfung!

- Metallbaurelevante Informationen zur „EU-Bauproduktenverordnung^{NEU}“ (Dipl.-Ing. Heinz Pfefferkorn, gbd Lab GmbH)
- Neues AMFT-Merkblatt BV01 „Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden“ (Anton Resch, AMFT)
- Kleben und Dichten im Metallbau (Stefan Wajand, Hermann Otto GmbH)
- Bau auf Alu! Das AFI zeigt wie - Marke(ting), Kommunikation und Netzwerk (Agnes Hartl, MA, Aluminium-Fenster-Institut)
- Vorortprüfungen bei Fenster und Fassaden – Zweckdienliche Hinweise für Unternehmer (Dipl.-Ing. Heinz Pfefferkorn, gbd Lab GmbH)
- Ein **Höhepunkt** wird eine **LIVE - Einbruchs- und Hagelwiderstandsprüfung** bei der gbd-Prüfstelle Obeltsham **exklusiv für unsere Gäste** sein!
- Ausklang mit der Gelegenheit zum Austausch und Netzwerken – für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, thematisch betraute Personen aus Ihrem Unternehmen zu informieren und zu entsenden und freuen uns, wenn viele Personen aus Metallbauunternehmen an der Fachveranstaltung teilnehmen.

Tagungsgebühren (inkl. Verköstigung während der Veranstaltung und beim Ausklang)

Mitglied der AMFT: kostenfrei

AFI-Lizenznehmer: € 89,-

Nicht-Mitglied: € 129,-

⇒ Jetzt rasch anmelden

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!

(Anmeldeschluss: **15. April 2025**)

Unter folgendem Link finden Sie weitere Informationen ⇒ [AMFT-Fachseminar 2025](#)

Sie können die Informationen gerne an Interessierte und Geschäftspartner weiterleiten.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

[nach oben](#)

Termin: Dienstag, 13. Mai 2023, um 15.00 Uhr

Ort: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Saal B4 1 (Zone B, 4. Stock)

Bitte merken Sie sich den Termin vor. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Weitere Details sowie die offizielle Einladung erhalten Sie nächste Woche.

[nach oben](#)

3. AMFT^{inside} Neues AMFT-Merkblatt: Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden

Wiederkehrend kommt es am Markt zu Unklarheiten hinsichtlich der korrekten Ausführung und dem Nachweis von Vorhangfassaden nach ÖNORM EN 13830, da Anforderungen aus unterschiedlichen Regelwerken bestehen. Neben den Vorgaben aus der Produktnorm EN 13830 werden mit der OIB-Richtlinie 2 seit der Ausgabe 2019 konkrete nationale Anforderungen auf Ebene des Bauwerkes an die Ausführung von Vorhangfassaden gestellt. Weiters bestehen bei unterschiedlichen Ausführungsvarianten und Einbausituationen, mit Anforderungen an den Brandschutz, immer wieder Fragen zur korrekten Kennzeichnung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT) liefert mit dem neuen Merkblatt „Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden“ Antworten auf viele Fragen.

Das Merkblatt beleuchtet die entsprechenden Anforderungen und bietet Angaben zur korrekten Herstellung hinsichtlich Konstruktion, Ausfachungen, Kleinteile und Oberflächen sowie für erforderliche Nachweise der CE-/ÜA-Kennzeichnung bei Anforderungen an den Brandschutz. Es wurde als Brancheninformation für die Umsetzung und den Nachweis von Vorhangfassaden unter den gegebenen Anforderungen aus Produktnorm sowie nationaler Baugesetzgebung für den heimischen Markt erarbeitet.

Wir danken folgenden Organisationen/Gremien für die Mitarbeit bei der Erstellung des Merkblattes:

- IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Linz
- Magistratsabteilung 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Wien
- Magistratsabteilung 37 - Baupolizei, Kompetenzstelle Brandschutz (KSB), Wien
- Technischer Ausschuss der ARGE der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT)

Kommuniziert und zur Kenntnis genommen vom OIB - Österreichisches Institut für Bautechnik, Wien

Das AMFT-Merkblatt wird beim [AMFT-Fachseminar am 24. April 2025](#) vorgestellt.

⇒ [Download AMFT-Merkblatt BV01 " Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden"](#)

[nach oben](#)

4. Warnpflicht verletzt: Tiefbaubetrieb bleibt im Regen stehen

Im Folgenden finden Sie eine Rechtsentscheidung zur Prüf- und Warnpflicht aus dem benachbarten Tiefbau, die für den Hochbau von Bedeutung ist.

Die Entscheidung des OGH unterstreicht die zentrale Bedeutung der Warnpflicht für Auftragnehmer. Den Auftragnehmer trifft auch dann eine Warnpflicht, wenn er lediglich mit einer Teilsanierung beauftragt ist und mit dieser Teilsanierung das dem Auftragnehmer bekannte Sanierungsziel wegen der offenbaren Untauglichkeit des beigestellten Stoffes nicht erreicht werden kann. Hätte der Auftragnehmer dies erkennen können, wird er dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig und verliert seinen Werklohnanspruch. Mehr dazu im Beitrag.

Ein Tiefbauunternehmen saniert einen Kanal, dessen grundsätzliche Entwässerungsleistung einem Starkregenereignis nicht gewachsen ist. Laut OGH hätte er den Auftraggeber darüber informieren müssen.

Der Auftragnehmer hat bei Errichtung eines Werks den Auftraggeber zu warnen, wenn der beigestellte Stoff offenbar untauglich oder eine Anweisung des Auftraggebers offenbar unrichtig ist. Diese Warnpflicht erstreckt

sich laut jüngster OGH-Judikatur bei beauftragter Teilsanierung eines Kanals auch darauf, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass eine Teilsanierung des Kanals für die Herbeiführung der erforderlichen Entwässerungsleistung nicht ausreicht. Im Anlassfall beauftragte die klagende Auftraggeberin die Beklagte mit der Teilsanierung eines etwa 60 Jahre alten Mischkanals, über den sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser abgeleitet werden soll. Der Kanal hat und sollte auch weiterhin für eine Entwässerung eines 2.000 m² großen Parkplatzes dienen. Die Auftragnehmerin führte die Teilsanierung durch Austausch eines defekten Kanalteilstücks durch.

Dann kam der Regen

Der Kanal war jedoch aufgrund seines geringen Durchmessers auch nach Teilsanierung durch die Auftragnehmerin nicht für die Entwässerung des Parkplatzes geeignet. Es wäre ein Komplettaustausch der bestehenden und teilsanierten Kanalrohre mit einem Durchmesser von 150 Millimetern und die Neuverlegung von Kanalrohren mit einem Durchmesser von zumindest 300 Millimetern erforderlich gewesen. Sowohl vor als auch nach Teilsanierung war die erforderliche Entwässerungsleistung nicht gegeben.

Aufgrund eines Starkregenereignisses kam es zu einer Überflutung des Parkplatzes.

Unterschiedliche Urteile

Die Klägerin begehrte die Rückerstattung des bereits bezahlten Werklohns von der beklagten Auftragnehmerin. In erster Instanz ging das Handelsgericht Wien von einer Warnpflichtverletzung der beklagten Auftragnehmerin aus und gab dem Klagebegehren auf Rückzahlung des Werklohns statt. Das Berufungsgericht wies das Klagebegehren ab und führte aus, dass die Auftragnehmerin nicht verpflichtet gewesen sei, die bisherige Dimension des Kanals auf ihre Eignung zur Entwässerung des 2.000 m² großen Parkplatzes zu prüfen. Die Auftragnehmerin habe ihre Warnpflicht nicht verletzt, weil die Entwässerungsleistung des gesamten Kanals außerhalb der Leistungspflicht der Auftragnehmerin liege.

Am Ende entschied der OGH

Der OGH hob das Berufungsurteil auf und sprach aus, dass eine Warnpflichtverletzung der Auftragnehmerin sehr wohl vorliegt.

Laut OGH ist es zwar richtig, dass die Warnpflicht nur im Rahmen der eigenen Leistungspflicht des Unternehmers und der damit verbundenen Schutz- und Sorgfaltspflichten besteht. Der Auftragnehmerin war jedoch erkennbar, dass es sich um einen Mischwasserkanal handelte, der neben der Beseitigung von Schmutzwasser auch der Oberflächenentwässerung des Parkplatzes diene. Bei den bestehenden Kanalrohren mit einem 150-Millimeter-Durchmesser handelt es sich um einen von der Auftraggeberin beigestellten Stoff. Diesen beigestellten Stoff hätte die Auftragnehmerin prüfen müssen.

Hinweis hätte erfolgen müssen

Die Auftragnehmerin hätte als Tiefbauunternehmern davor warnen müssen, dass für die Herstellung eines tauglichen Mischkanals die geplante Teilsanierung nicht ausreicht und ein Austausch des Kanals unter Verwendung von Rohren mit einem mindestens 300-Millimeter-Durchmesser über die gesamte Länge erforderlich gewesen wäre. Auch wenn die Auftragnehmerin mit einem Komplettaustausch des Kanals nicht beauftragt war, hätte sie die Auftraggeberin auf diesen Umstand hinweisen müssen.

Durch diese Warnpflichtverletzung verliert die Auftragnehmerin den Werklohnanspruch und kann darüber hinaus für verursachte Schäden haften. Die Auftragnehmerin musste den bereits erhaltenen Werklohn zurückzahlen.

Warnpflicht auch bei Teilsanierung

Die Entscheidung des OGH unterstreicht die zentrale Bedeutung der Warnpflicht für Auftragnehmer. Den Auftragnehmer trifft auch dann eine Warnpflicht, wenn er lediglich mit einer Teilsanierung beauftragt ist und mit dieser Teilsanierung das dem Auftragnehmer bekannte Sanierungsziel wegen der offenbaren Untauglichkeit des beigestellten Stoffes nicht erreicht werden kann. Hätte der Auftragnehmer dies erkennen können, wird er dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig und verliert seinen Werklohnanspruch.

5. Kautio, Kündigung, Rücktritt: Wer schützt wen?

*Im Bauwesen sind Werkverträge Alltag – aber selten frei von Risiko. Auftraggeber*innen wollen verlässliche Ausführung, Auftragnehmer*innen wollen ihr Geld. Was passiert, wenn eine Seite ins Straucheln gerät? Gesetz und ÖNORM halten für beide Seiten Absicherungsmechanismen bereit – und die können im Ernstfall entscheidend sein.*

Der Abschluss eines Werkvertrags bringt für beide Vertragsparteien Unsicherheiten mit sich. Der oder die Auftraggeber*in erwartet eine ordnungsgemäße Leistungserbringung, der oder die Auftragnehmer*in wiederum das vereinbarte Entgelt. Neben individuellen Vertragsklauseln gibt es auch gesetzliche Regelungen, die vor allem den Schutz der Auftragnehmer*in stärken sollen. Die ÖNORM B 2110, die faire Vertragsbedingungen anstrebt, sieht im Gegenzug Absicherungen für die Auftraggeberseite vor.

Sicherstellung nach § 1170B ABGB

Seit 2005 haben Auftragnehmer*innen gemäß § 1170b ABGB das Recht, von der Auftraggeber*in ab Vertragsabschluss eine Sicherstellung für das noch ausstehende Entgelt zu verlangen – und zwar bis zur vollständigen Bezahlung, also auch während der Dauer eines etwaigen Haftrücklasses. Die Regelung wurde eingeführt, weil der oder die Auftragnehmer*in in der Regel vorleistungspflichtig ist und daher ein besonders hohes Insolvenzrisiko der Auftraggeber*in trägt. Das Recht auf Sicherstellung steht nicht nur dem direkten Vertragspartner des Bauherrn zu, sondern auch Subunternehmer*innen gegenüber ihren Auftraggeber*innen. Ausgenommen sind lediglich juristische Personen öffentlichen Rechts sowie Verbraucher*innen. Die Höhe der Sicherstellung richtet sich grundsätzlich nach dem noch offenen Entgelt, ist aber begrenzt: auf 20 Prozent des vereinbarten Entgelts – und bei Verträgen mit einer Erfüllungsdauer von höchstens drei Monaten auf 40 Prozent. Wird die Sicherstellung nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe bereitgestellt, darf der oder die Auftragnehmer*in die Arbeit einstellen und – nach Setzung einer Nachfrist – sogar vom Vertrag zurücktreten.

Kautio für Auftraggeber*innen laut ÖNORM

Das rechtliche „Gegenstück“ zum Sicherstellungsrecht findet sich in Punkt 8.7.1 der ÖNORM B2110: Die Kautio zugunsten der Auftraggeber*in. Diese kann bis zum vertraglich festgelegten Fertigstellungstermin eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen in Höhe von bis zu 20 Prozent der Auftragssumme verlangen. Eine übergebene Kautio darf in Anspruch genommen werden, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Auftragnehmer*in eröffnet wird oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, das die besicherte Leistung betrifft. Die Bedeutung dieser Kautio endet jedoch mit der Übernahme der Leistung – danach greifen andere Sicherungsinstrumente wie der Haftrücklass oder ein Zurückbehaltungsrecht.

Zweiseitige Absicherung

Das Zusammenspiel von gesetzlicher Regelung und ÖNORM schafft eine ausgewogene Grundlage zur Risikominderung für beide Seiten. Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen haben durch die jeweiligen Sicherheiten ein wirksames Mittel, um im Streit- oder Insolvenzfall abgesichert zu sein – und damit ein Stück mehr Stabilität in einem oft komplexen Vertragsgefüge.

Von: Katharina Müller, Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte, Rockhgasse 6, 1010 Wien

Quelle: www.handwerkundbau.at/betrieb/service/kautio-kuendigung-ruecktritt-wer-schuetzt-wen

6. Werkverträge

Warnpflicht des Werkunternehmers

Beim Werkvertrag verpflichtet sich der Werkunternehmer gegenüber dem Werkbesteller zur Herstellung eines bestimmten Erfolges. Dabei wird dieses „Werk“ typischerweise entsprechend den Bedürfnissen des Kunden hergestellt (z.B. Entwicklung einer bestimmten Computersoftware, Anfertigung eines Maßanzugs). Häufig kommt es dabei vor, dass der Kunde das zu verarbeitende Material zur Verfügung stellt und/oder sonstige Vorgaben macht, wie bei der Herstellung des Werkes vorzugehen ist (z.B. durch die Vorlage von Plänen). Während der Werkunternehmer über entsprechendes Fachwissen verfügt, ist der Kunde auf dem jeweiligen Fachgebiet in der Regel Laie. Aus diesem Grund treffen den Werkunternehmer bestimmte Warnpflichten.

- [Wovon ist zu warnen?](#)
- [Wann ist zu warnen?](#)
- [Untersuchungspflicht](#)
- [Wer ist zu warnen?](#)
- [Sachkundiger Werkbesteller](#)
- [Inhalt der Warnung](#)
- [Beweislast](#)
- [Rechtsfolgen der Warnpflichtverletzung](#)
- [Kostenvoranschlag](#)

Stand: 05.07.2024

[nach oben](#)

7. Baurelevante Punkte im Regierungsprogramm

Ende Februar haben die Koalitionsparteien ihr Regierungsprogramm für die Jahre 2025-2029 präsentiert. Das Programm enthält zahlreiche baurelevante Absichtserklärungen. Einige wesentliche Themenbereiche werden in folgendem Beitrag beschrieben und bewertet.

Das 211 Seiten starke Regierungsübereinkommen enthält zahlreiche baurelevante Themen, welche zu einem weitaus überwiegenden Teil positiv zu bewerten sind und in einigen wesentlichen Punkten auch den Forderungen der Bundesinnung Bau im Vorfeld der Regierungsverhandlungen entsprechen (z.B. Zweckbindung der Wohnbauförderung, Durchforstung kostentreibender Baustandards, Entbürokratisierung etc.).

Diesen positiven Absichtserklärungen der neuen Bundesregierung stehen einige wenige Punkte gegenüber, welche nicht oder nicht zur Gänze mit den Positionen der Bundesinnung Bau übereinstimmen oder aber trotz immer wiederkehrender Forderungen nicht im Regierungsprogramm enthalten sind (z.B. Abschaffung der Mehrfachbelastung bei der ORF-Gebühr).

Unter www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/05-regierungsprogramm.pdf finden Sie eine Auswahl wichtiger baurelevanter Textpassagen des Programms im Wortlaut sowie eine Bewertung aus Sicht der Bundesinnung Bau (kursiv dargestellt).

Von: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau

Quelle: www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/05-regierungsprogramm.pdf

[nach oben](#)

8. Motorbezogene Versicherungssteuer für E-Autos

Ab dem 1. April 2025 wird die Steuerbefreiung für sowohl bestehende als auch neue Elektroautos von der motorbezogenen Versicherungssteuer aufgehoben

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird künftig auch für Elektroautos in Österreich gelten.

Regelungen und Berechnung zur Steuerberechnung

Bislang waren E-Autos von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Die bisherige Befreiungsbestimmung in § 4 Abs. 3 Z 6 VersStG (Versicherungssteuergesetz) soll angepasst werden, sodass künftig nur noch Kleinkrafträder ("Mopeds") mit elektrischem Antrieb befreit sind.

Die bestehenden Berechnungsmethoden in den §§ 5 und 6 VersStG werden dadurch noch umfangreicher und komplexer als bisher. Die Regelungen zur Steuerberechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer sollen in § 6 VersStG zusammengefasst werden.

Für elektrisch angetriebene PKW soll mit § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a VersStG ein eigener Steuersatz geschaffen werden. Dabei sollen – ähnlich wie bei Pkw mit Verbrennungsmotor – die **Motorleistung** sowie, mangels eines CO₂-Ausstoßes, das **Eigengewicht** des PKW berücksichtigt werden.

Zur besseren Übersicht folgen hier Ausführungen zur Berechnung für Kfz der Klasse M1 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, ausgenommen Wohnmobile der Aufbauart "SA", bei denen das Basisfahrzeug ein Kraftfahrzeug der Klasse N ist:

Motorleistung (in kW)

- Die Steuer richtet sich nach der Dauerleistung des Elektromotors. Diese ist im Zulassungsschein eingetragen und nicht zu verwechseln mit der Maximalleistung.
- Abzugsbetrag von 45 kW: Der Abzugsbetrag wird von der Dauerleistung abgezogen.
- Staffelung der Steuerbeträge:
 - Für die ersten 35 kW nach Abzug: 0,25 € pro kW
 - Für die nächsten 25 kW: 0,35 € pro kW
 - Für darüberhinausgehende kW: 0,45 € pro kW→ es sind aber mindestens 10 Kilowatt anzusetzen.

Gewichtskomponente

- Hier zählt das Eigengewicht des Fahrzeugs lt. Zulassungsschein.
- Abzugsbetrag von 900 kg: Der Abzugsbetrag von 900 kg wird vom Eigengewicht des Fahrzeugs abgezogen.
- Staffelung der Steuerbeträge:
 - Für die ersten 500 kg nach Abzug: 0,015 € pro kg
 - Für die nächsten 700 kg: 0,03 € pro kg
 - Für darüberhinausgehende kg: 0,045 € pro kg→ es sind aber mindestens 200 Kilogramm anzusetzen.

Die gesamte Steuerlast wird berechnet, indem man die Steuerbeträge der beiden Komponenten Motorleistung und Gewicht addiert. Somit müsste grundsätzlich für jedes Auto die Steuer individuell berechnet werden, denn je nach Ausstattung variiert das Eigengewicht selbst bei ident motorisierten Typen teils deutlich.

Beispielrechnung für ein E-Auto

Annahme Dauerleistung: 100 kW

Annahme Eigengewicht: 2.000 kg

- Motorleistungskomponente:
 - $100 \text{ kW} - 45 \text{ kW} = 55 \text{ kW}$
 - $35 \text{ kW} \times 0,25 \text{ €} = 8,75 \text{ €}$
 - $20 \text{ kW} \times 0,35 \text{ €} = 7,00 \text{ €}$
 - Summe: 15,75 €
- Gewichtskomponente:
 - $2.000 \text{ kg} - 900 \text{ kg} = 1.100 \text{ kg}$
 - $500 \text{ kg} \times 0,015 \text{ €} = 7,50 \text{ €}$
 - $600 \text{ kg} \times 0,03 \text{ €} = 18,00 \text{ €}$
 - Summe: 25,50 €
- Gesamtsumme:
 - $15,75 \text{ €} + 25,50 \text{ €} = 41,25 \text{ € pro Monat}$
 - 495,00 € pro Jahr

Exkurs: Plug-in Hybrid

Der Steuersatz für PKW mit extern aufladbarem Hybridelektroantrieb („Plug-in Hybrid“) soll ebenso überarbeitet werden. Dabei bleibt die bisherige Berechnungsmethode erhalten, jedoch wird der Abzugsbetrag angepasst. Ziel dieser Änderung ist es, eine durchschnittliche steuerliche Gleichbehandlung mit rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen weiterhin sicherzustellen.

⇒ [Weitere Details](#)

Hinweis:

Alle Auskünfte erfolgen vom Bundesgremium Fahrzeughandel nach bestem Wissen und Gewissen und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen. Für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte wird seitens der Wirtschaftskammer Österreich und des Bundesgremiums Fahrzeughandel keine Haftung übernommen.

[nach oben](#)

9. Das Aus für die Bildungskarenz - Was nun zu beachten ist!

Informationen zu den Übergangsregelungen

Der Nationalrat hat die Bildungskarenz in seiner derzeitigen Form abgeschafft. Was der Arbeitgeber zu beachten hat und welche Übergangsregelungen gelten wurde nun kundgemacht.

Die Bildungskarenz ist die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitsleistung bei Entfall des Entgelts für das Absolvieren einer Weiterbildungsmaßnahme.

Nun wurde im Nationalrat die Abschaffung des Weiterbildungsgeld und des Bildungsteilzeitgeldes beschlossen. Diese Änderungen tritt mit 1.4.2025 in Kraft.

Hinweis

Eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit ohne Geldbezüge kann weiterhin zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.

Welche Übergangsbestimmungen nun gelten

Für ab 1. April 2025 getroffene Vereinbarungen über eine Bildungskarenz (Bildungsteilzeit) wird kein Weiterbildungsgeld (Bildungsteilzeitgeld) mehr gewährt.

Früher getroffene Vereinbarungen unterliegen folgenden Übergangsbestimmungen:

- Vereinbarungen, auf Grund derer der Bezug auf Weiterbildungsgeld/ Bildungsteilzeitgeld mit spätestens 31.3.2025 begonnen hat oder die bis Ende März vom AMS zuerkannt wurden, gelten für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter.
- Personen, welche die Bildungskarenz (Bildungsteilzeit) nachweislich spätestens am 28.2.2025 vereinbart haben, gebührt des Weiterbildungsgeld (Bildungsteilzeitgeld), wenn die Weiterbildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt

Achtung

Der Arbeitnehmer erhält ein Rücktrittsrecht von einer bis zum 31.3.2025 vereinbarten Bildungskarenz/Bildungsteilzeit, wenn in diesen Fällen auf Grund der Gesetzesänderung ein Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld nicht mehr zuerkannt werden kann.

Im Regierungsprogramm ist vorgesehen, dass mit den Sozialpartnern bis Ende 2025 eine Nachfolgeregelung geschaffen wird.

Unter folgendem Link finden Sie ergänzende Informationen zum Beschluss vom Ministerrat zum neuen Modell der Weiterbildungszeit: www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2025/04/ministerrat-beschliesst-neues-modell-der-weiterbildungszeit.html

[nach oben](#)

10. VFF-Webinarreihe - Unternehmensstrategie stärken – Liquidität, Nachfolge & Fehlzeiten meistern

In den kommenden Wochen bietet der Verband Fenster + Fassade (VFF) eine Webinar-Reihe zu aktuellen betriebswirtschaftlichen Themen an.

Diplomökonom und Inhaber der Beratungsboutique Prodatio Matthias König vermittelt in drei kompakten Online-Seminaren praxisnahes Wissen zu essenziellen Herausforderungen der Branche.

Ihre Vorteile:

- Hochwertige Fachinformationen aus erster Hand
- Praxisnahe Impulse für Ihr Unternehmen
- Interaktive Q&A-Sessions
- Kostenfreie Teilnahme für VFF-Mitglieder

Nutzen Sie diese Gelegenheit, um wertvolle Einblicke und praxisnahe Lösungen für Ihr Unternehmen zu gewinnen.

Liquiditätssicherung in der Krise

Termin: 14. April 2025, 14:00 Uhr

Einführung in die Liquiditätssicherung in Krisenzeiten, Liquiditätsanalyse und Liquiditätsplanung, Strategien zur kurzfristigen Liquiditätssicherung, Langfristige Planung – Finanzierungsstrategien & Risikomanagement

⇒ [Jetzt anmelden](#)

Nachfolgetransformation

Termin: 12. Mai 2025, 14:00 Uhr

Einführung in die Nachfolgetransformation – Herausforderungen und Trends, Vorbereitung auf die Nachfolge – Die Nachfolgestrategie, Gestaltung des Transformationsprozesses, Erfolgsfaktoren für eine gelungene Nachfolge

⇒ [Jetzt anmelden](#)

Fehlzeitenmanagement

Termin: 29. September 2025, 14:00 Uhr

Einführung in das Fehlzeitenmanagement, Datenanalyse und Ursachenforschung, Präventive und reaktive Maßnahmen zur Reduzierung von Fehlzeiten, Arbeitsumfeld und Unternehmenskultur

⇒ [Jetzt anmelden](#)

[nach oben](#)

11. Webinar Bauproduktenverordnung und digitaler Produktpass

Termin: 23. April 2025, von 13:00 bis ca. 13:45 Uhr

Ort: MS Teams – Zugangslink siehe weiter unten

Die EU-Bauprodukteverordnung (Nr. 305/2011), die EU-weit harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten schafft, wurde novelliert und ist seit 07.01.2025 als überarbeitete EU-Bauprodukteverordnung Nr. 2024/3110 in Kraft.

Im Rahmen eines FMTI-Webinars erfahren Sie, welche Änderungen die Neufassung bringt. Der Schwerpunkt des Webinars ist eine bedeutende Neuerung, nämlich der Digitale Produktpass, der für Bauprodukte ab etwa 2027/28 in Kraft treten soll.

Es informieren Sie:

- Dipl.-Ing. Georg Matzner, Fachverband Metalltechnische Industrie:
„Bauprodukteverordnung neu – Was müssen Sie wissen?“
- Dr. Verena Halmschlager, Verein Industrie 4.0: „Grundlagenwissen Digitaler Produktpass“
- Mag. Stefan Grüll, S1Seven GmbH: „Wege zum Digitalen Produktpass“

Zielgruppe:

Hersteller von Bauprodukten und Wirtschaftsakteure, die mit der Vermarktung, dem Inverkehrbringen und der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt betraut sind.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Microsoft Teams

[Jetzt an der Besprechung teilnehmen](#)

Besprechungs-ID: 377 054 432 308

Kennung: 2nG94Vn3

[nach oben](#)

12. 34. Österreichischer Stahlbautag - Der Branchentreff für den Stahlbau!

Termin: 8. und 9. Mai 2025

Ort: Messecongress Nord, 8010 Graz

Es erwarten Sie:

- Top-Vorträge aus den Bereichen Technik, Nachhaltigkeit und Stahlbauforschung
- Präsentationen zu herausragenden Stahlbauprojekten
- Fachausstellung mit ca. 30 Firmen (Stahlbauer, Zulieferer, Software, Ingenieurbüros, ...)
- Abendessen und geselliger Branchentreff in der Galerie des Messecongress Nord
- Preisverleihungen: 10. Österreichischer Stahlbaupreis 2025 und Österreichischer Stahlbaupreis für Studierende 2025

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

Nähere Informationen finden Sie unter www.stahlbauverband.at/stahlbautag2025.

[nach oben](#)

13. E-DAY 2025 - Jetzt anmelden: Digitalisierung trifft Nachhaltigkeit – Chancen für Ihr Unternehmen

Termin: 8. Mai 2025

Ort: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Im Raab und Sallinger Saal werden die aktuellsten Themen in Form von Keynotes, Fachvorträgen und Podiumsdiskussionen behandelt. In den Sälen 1, 2, 4 und 5 werden über 10 unterschiedliche Workshops abgehalten. Daneben wird auch ein umfangreiches Rahmenprogramm mit Infoständen, VR-Stationen, Möglichkeiten zum Net-Working und vieles mehr angeboten.

⇒ [Anmeldung](#)

Die Teilnahme am EDAY ist kostenlos.

[nach oben](#)

14. Webinar „CBAM Kostenmanagement & Optimierung“ – Frist für Fragen vorab: 12. Mai 2025

Termin: 20. Mai 2025, 10.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Der MS-Teams link wird Ihnen nach Ihrer Anmeldung zugeschickt.

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus „CBAM“ startete mit ersten Berichtspflichten und geht ab 1. Jänner 2026 in die „Bepreisungsphase“ über. Für die Importe von CBAM-Waren im Jahr 2026 sind daher erstmals auch CBAM-Zertifikate kostenpflichtig zu erwerben.

Mit den von der EU-Kommission im Februar 2025 vorgeschlagenen Erleichterungsmaßnahmen sollen kleine Importeure (mit Importen von bis zu 50 Tonnen pro Jahr) vom CBAM ausgenommen werden. Ebenfalls vorgeschlagen sind Änderungen von Fristen und Regeln zur Beschaffung und Einreichung von CBAM-Zertifikaten. Es soll sich aber *nichts am Grundsatz ändern*, dass die im CBAM-System verbleibenden Importeure CBAM-Zertifikate erwerben müssen. Damit stellen sich neben den vielen bürokratischen Fragen auch die Fragen nach der *betriebswirtschaftlichen Belastung durch den Erwerb von CBAM-Zertifikaten und nach Optionen zur Kostenoptimierung*.

Wir wollen dafür in einer Veranstaltung einen Impuls geben, welche Kosten – abseits der Bürokratiekosten - für die Beschaffung der CBAM-Zertifikate auf Ihr Unternehmen zukommen könnten, und wie Sie die damit in Zusammenhang stehenden Risiken minimieren können. Wir haben dazu Herrn *Hendrik Schuldt von carboneer* gewonnen, hier den Handlungsspielraum zu skizzieren, erste Erfahrungen und Überlegungen zu präsentieren, und für Fragen und Diskussionen zur Verfügung zu stehen.

Es ist wahrscheinlich so, dass es sich eher für größere Importeure lohnt, eine Beschaffungs- und/oder Absicherungsstrategie auszuarbeiten. Die Impulse aus dem Webinar sind allerdings für alle im CBAM-System verbleibenden Importeure gedacht. Die Teilnahme von Beratern, Unternehmen der Transportwirtschaft und sonstiger interessierter Unternehmen (auch außerhalb der Industrie) ist erwünscht.

Anmeldungen bitte an sabine.zimmel@wko.at und wolfgang.brenner@wko.at bis zum **5. Mai 2025**. Das Webinar ist kostenlos.

1. Einführung / Überblick – Wolfgang Brenner, Bundessparte Industrie der WKÖ
2. Praxisimpuls Beschaffung von CBAM-Zertifikaten – Hendrik Schuldt, [carboneer GmbH](#)

Sie können **Fragen schon vorab** per E-Mail bis zum 12. Mai 2025 an wolfgang.brenner@wko.at übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass für dieses Webinar keine Vorträge seitens der zuständigen Behörden vorgesehen sind. Behördenvertreter können am Webinar teilnehmen. Es handelt sich um einen ersten Impuls für die Beschaffung für die betriebliche Planung.

[nach oben](#)

15. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe Anhang) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 04/2025) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 157/Abfallwirtschaft, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten, 271/Nachhaltigkeit von Bauwerken, 273/Building Information Modelling (BIM)

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

16. Baukostenveränderungen Februar 2025

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
+43 (0)5 90 900-3412

amft@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



AMFT-Fachseminar

Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT
www.amft.at

24. April 2025
gbd Lab GmbH
Obeltsham 15 | 4673 Gaspoltshofen (OO)

**JETZT
ANMELDEN!**

Kooperationspartner:

gbu **OTTO**
DICHTEN & KLEBEN

ALHÖNDT
SCHÖCO JANSEN **WICONA**

Diese Information ist vertraulich und ausschließlich
zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten
Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene
Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.